

24.063 n Ja zu einer unabhängigen, freien Schweizer Währung mit Münzen oder Banknoten (Bargeld ist Freiheit). Volksinitiative und direkter Gegenentwurf

Entwurf des Bundesrates

vom 26. Juni 2024

Beschluss des Nationalrates

vom 5. März 2025

Zustimmung zum Entwurf

Beschluss des Ständerates

vom 10. Juni 2025

Zustimmung

1

Bundesbeschluss über die Volksinitiative «Ja zu einer unabhängigen, freien Schweizer Währung mit Münzen oder Banknoten (Bargeld ist Freiheit)»

vom ...

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

gestützt auf Artikel 139 Absatz 5 der Bundesverfassung¹,
nach Prüfung der am 15. Februar 2023² eingereichten Volksinitiative
«Ja zu einer unabhängigen, freien Schweizer Währung mit Münzen oder Banknoten (Bargeld ist Freiheit)»,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 26. Juni 2024³,

beschliesst:

¹ SR 101

² BBI 2023 602

³ BBI 2024 1679

Bundesrat**Nationalrat****Ständerat****Art. 1**

¹ Die Volksinitiative vom 15. Februar 2023 «Ja zu einer unabhängigen, freien Schweizer Währung mit Münzen oder Banknoten (Bargeld ist Freiheit)» ist gültig und wird Volk und Ständen zur Abstimmung unterbreitet.

² Sie lautet:

Die Bundesverfassung wird wie folgt geändert:

Art. 99 Abs. 1^{bis} und 5

^{1bis} Der Bund stellt sicher, dass Münzen oder Banknoten immer in genügender Menge zur Verfügung stehen.

⁵ Der Ersatz des Schweizerfrankens durch eine andere Währung muss Volk und Ständen zur Abstimmung unterbreitet werden.

Art. 2

¹ Sofern die Volksinitiative nicht zurückgezogen wird, wird sie zusammen mit dem direkten Gegenentwurf⁴ (Bundesbeschluss vom ... über die schweizerische Währung und die Bargeldversorgung) Volk und Ständen nach dem Verfahren gemäss Artikel 139b der Bundesverfassung zur Abstimmung unterbreitet.

² Die Bundesversammlung empfiehlt Volk und Ständen, die Initiative abzulehnen und den Gegenentwurf anzunehmen.

Fristverlängerung nach Artikel 105 Absatz 1 ParlG

Die Behandlungsfrist der Volksinitiative wird nach Artikel 105 Absatz 1 ParlG um ein Jahr, d.h. bis zum 15. August 2026 verlängert.

Fristverlängerung nach Artikel 105 Absatz 1 ParlG

Die Behandlungsfrist der Volksinitiative wird nach Artikel 105 Absatz 1 ParlG um ein Jahr, d.h. bis zum 15. August 2026 verlängert.

Entwurf des Bundesrates

vom 26. Juni 2024

Beschluss des Nationalrates

vom 5. März 2025

*Eintreten und Zustimmung zum Entwurf,
wo nichts vermerkt ist***Beschluss des Ständerates**

vom 10. Juni 2025

*Eintreten und Zustimmung zum Beschluss des
Nationalrates, wo nichts vermerkt ist*

2

**Bundesbeschluss
über die schweizerische Wäh-
rung und die Bargeldversorgung****(direkter Gegenentwurf zur Volksinitia-
tive «Ja zu einer unabhängigen, freien
Schweizer Währung mit Münzen oder
Banknoten [Bargeld ist Freiheit]»)**

vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen
Eidgenossenschaft,*

gestützt auf Artikel 139 Absatz 5 der Bundes-
verfassung¹,
nach Prüfung der am 15. Februar 2023² einge-
reichten Volksinitiative
«Ja zu einer unabhängigen, freien Schweizer
Währung mit Münzen oder Banknoten (Bargeld
ist Freiheit)»,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates
vom 26. Juni 2024³,

beschliesst:

1 SR 101

2 BBl 2023 602

3 BBl 2024 1679

Geltendes Recht	Bundesrat	Nationalrat	Ständerat
	I	I	I
	Die Bundesverfassung wird wie folgt geändert:		
Art. 99 Geld- und Währungs- politik	<i>Art. 99 Abs. 1^{bis} und 2^{bis}</i>	<i>Art. 99</i>	<i>Art. 99</i>
¹ Das Geld- und Währungswesen ist Sache des Bundes; diesem allein steht das Recht zur Ausgabe von Münzen und Banknoten zu.			
	^{1bis} Die schweizerische Währung ist der Franken.	^{1bis} Die schweizerische Währung ist der Schweizerfranken.	^{1bis} <i>Gemäss Bundesrat</i>
² Die Schweizerische Nationalbank führt als unabhängige Zentralbank eine Geld- und Währungspolitik, die dem Gesamtinteresse des Landes dient; sie wird unter Mitwirkung und Aufsicht des Bundes verwaltet.			
	^{2bis} Die Schweizerische Nationalbank gewährleistet die Bargeldversorgung.		
³ Die Schweizerische Nationalbank bildet aus ihren Erträgen ausreichende Währungsreserven; ein Teil dieser Reserven wird in Gold gehalten.			
⁴ Der Reingewinn der Schweizerischen Nationalbank geht zu mindestens zwei Dritteln an die Kantone.			
	II		
	Dieser Gegenentwurf wird Volk und Ständen zur Abstimmung unterbreitet. Sofern die Volksinitiative vom 15. Februar 2023 «Ja zu einer unabhängigen, freien Schweizer Währung mit Münzen oder Banknoten (Bargeld ist Freiheit)» nicht zurückgezogen wird, wird er zusammen mit der Volksinitiative nach dem Verfahren gemäss Artikel 139b der Bundesverfassung Volk und Ständen zur Abstimmung unterbreitet.		